

Brüssel, den 24. April 2026
(OR. en)

8255/26

SPORT 19
TOUR 17
SUSTDEV 26
SAN 222
SOC 194
CLIMA 199
COMPET 435

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten
Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Sporttourismus als
Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung
– *Billigung*

1. Die Gruppe „Sport“ hat den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum oben genannten Thema in mehreren Sitzungen geprüft. Alle Delegationen konnten der Textfassung in der Anlage zustimmen.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das grundsätzliche Einvernehmen über den beigefügten Text zu bestätigen und ihn dem Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung am 12. Mai 2026 zur Billigung und anschließenden Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vorzulegen.

**Entwurf von Schlussfolgerungen
des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
zu Sporttourismus als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung**

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF

1. Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit dem der Europäischen Union im Bereich des Sports die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten übertragen wird, Artikel 165 AEUV, gemäß dessen die Union zur Förderung der europäischen Dimension des Sports beiträgt und dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion berücksichtigt, und Artikel 195 AEUV, gemäß dessen die Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Tourismussektor ergänzt, insbesondere durch die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Union in diesem Sektor sowie durch die Anregung der Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung dieser Unternehmen;
2. den Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2024-2027)¹, in dessen maßgeblichen Zielen der strategische Rahmen einer „Sensibilisierung für den Sporttourismus durch sektorübergreifende Zusammenarbeit“ für die Zusammenarbeit auf Unionsebene im Bereich Sports festgelegt wird, der „eine Schlüsselrolle bei der nachhaltigen Entwicklung und beim Aufbau der Resilienz des Sportsektors spielen“ kann;
3. den im Anhang zu diesen Schlussfolgerungen dargelegten politischen Kontext;

¹ ABl. C, C/2024/3527, 3.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3527/oj>.

UNTER BETONUNG, DASS

4. Sporttourismus sich für die Zwecke der vorliegenden Schlussfolgerungen auf touristische Aktivitäten bezieht, bei denen die Reise durch die Teilnahme an Sport oder körperlicher Aktivität beziehungsweise durch die Teilnahme an oder dem Zuschauen bei Sportveranstaltungen, sportlichen Wettbewerben oder sportbezogenen Attraktionen motiviert ist;
5. Sporttourismus die ökonomische Vitalität des Tourismus mit dem sozialen, kulturellen und gesundheitsfördernden Wert des Sports vereint und als strategisches Instrument für eine nachhaltige und langfristige lokale und regionale Entwicklung dienen kann. Durch den Sporttourismus können, wenn er verantwortungsvoll und verhältnismäßig geplant wird, der territoriale Zusammenhalt, hochwertige Arbeitsplätze, der Schutz des Kulturerbes und resiliente Reiseziele gefördert und gleichzeitig dauerhafte wirtschaftliche, soziale und ökologische Vorteile für lokale Gemeinschaften geschaffen werden – auch durch Sportveranstaltungen, mit denen die Teilnahme am Sport erhöht, die Identität der Gemeinschaft gestärkt und die Sichtbarkeit der Gastgeberregion gesteigert werden;
6. Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang als Leitprinzip verstanden wird, mit dem sichergestellt wird, dass ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte bei der Ausarbeitung von Regierungspolitik und -handeln sowie bei wirtschaftlichen Tätigkeiten langfristig berücksichtigt werden;
7. Tätigkeiten des Sporttourismus beim nachhaltigen Sporttourismus mit Umweltschutz- und Klimazielen vereinbar sein und gleichzeitig einen langfristigen Mehrwert für Besucherinnen und Besucher sowie lokale Gemeinschaften bieten müssen. Tätigkeiten des Sporttourismus sollten im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung(SDG) ausgearbeitet werden, wobei ein Gleichgewicht zwischen sozialer und ökologischer Verantwortung sowie wirtschaftlicher Tragfähigkeit zu gewährleisten ist;
8. mittels Sporttourismus durch die Schaffung von Gelegenheiten zu Teilnahme und Austausch die Grundwerte der Union gefördert, der soziale Zusammenhalt gestärkt und die Nichtdiskriminierung unterstützt werden können;

IN ANERKENNUNG, DASS

9. auf lokaler und regionaler Ebene durch Sporttourismus wirtschaftliche Ökosysteme gestärkt werden können, da dadurch Beschäftigung gefördert, Unternehmergeist und Investitionen angeregt, über die Ausgaben der Besucherinnen und Besucher ein wirtschaftlicher Wert geschöpft wird und durch sportbezogene Aktivitäten ein Beitrag zur Verlängerung der Tourismussaison geleistet wird, wobei dem Umweltschutz, den Klimazielen und dem unterschiedlichen Charakter des Sporttourismus in den verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist;
10. durch Sporttourismus langfristig zu einer robusteren Markenentwicklung und zur internationalen Sichtbarkeit der Reiseziele beigetragen und Regionen und Gemeinschaften durch sportbezogene Aktivitäten und Werte positioniert werden können, sofern die Touristenströme nachhaltig gesteuert und gleichzeitig die Attraktivität Europas als Sporttourismusziel gestärkt wird;
11. die aktive Beteiligung lokaler Gemeinschaften und einschlägiger Interessenträger, einschließlich Breitensportorganisationen und lokaler Sportvereine, an der Planung und Durchführung von Initiativen im Bereich des Sporttourismus, auch durch nachhaltig gestaltete Infrastruktur, dazu beitragen kann, positive Auswirkungen zu maximieren, lokale Kultur und lokales Erbe zu erhalten sowie lokale Eigenverantwortung, Identität und Resilienz der Gemeinschaft zu stärken;

UNTER HERVORHEBUNG, DASS

12. Sporttourismus, wenn er strategisch geplant wird und im Verhältnis zu den lokalen Kapazitäten steht, eine Alternative zu bestimmten Modellen des Massentourismus darstellen kann, die mit unausgewogenem Tourismus und den damit verbundenen Umweltbelastungen und sozialen Belastungen verbunden sind. Er kann dazu beitragen, regionale Ungleichgewichte zu überwinden, indem Tourismusangebote diversifiziert, weniger bekannte Reiseziele bekannter gemacht und verantwortungsvollere und ausgewogenere Formen des Tourismus gefördert werden, einschließlich solcher im Zusammenhang mit kleinen und mittelgroßen Sportveranstaltungen, die die Attraktivität von Reisezielen mit der Zeit erhöhen können;

13. nicht nachhaltige Sporttourismus-Praktiken Umweltbelastungen verursachen können, wenn sie nicht angemessen gesteuert werden, und somit zum Klimawandel beitragen und von ihm betroffen sind. Gleichzeitig können auch nachhaltige Sporttourismus-Praktiken von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sein. Folglich sollte die Entwicklung des Sporttourismus nach wie vor an Umweltrisiken angepasst werden und voll und ganz mit den Klimaneutralitätszielen der Union in Einklang stehen. Sie sollte zudem durch eine integrierte, verhältnismäßige und zukunftsorientierte Planung unterstützt werden, einschließlich, soweit möglich, einer systematischen Folgenabschätzung und Überwachung auf Grundlage vergleichbarer und harmonisierter Indikatoren, um die Resilienz von Sporttourismuszielen zu erhöhen;
14. verkehrsbedingte Emissionen einen erheblichen Anteil des ökologischen Fußabdrucks des Tourismus ausmachen. Eine nachhaltige Entwicklung des Sporttourismus erfordert eine klimabewusste Mobilitätsplanung, einschließlich der Förderung CO₂-armer und aktiver Verkehrsträger, und eine angemessene Infrastruktur sowie Anreize zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel;
15. bei der Entwicklung des Sporttourismus der nachhaltigen Verwendung natürlicher Ressourcen und der Erhaltung der terrestrischen, der Meeres- und der Küstenumwelt, insbesondere in empfindlichen Ökosystemen, gebührend Rechnung getragen werden sollte. Gegebenenfalls und im Einklang mit nationalen, regionalen und lokalen Regelungen können die Einnahmen aus dem Sporttourismus auch zum Umweltschutz, zur nachhaltigen Infrastruktur und zur langfristigen Bewirtschaftung der Reiseziele beitragen;
16. die Sensibilisierung von Sporttouristinnen und -touristen, Anwohnerinnen und Anwohnern, Organisatorinnen und Organisatoren sowie Dienstleisterinnen und Dienstleistern durch Umweltbildung und Initiativen zum Kapazitätsaufbau zu nachhaltigeren Sporttourismus-Praktiken beitragen kann;

17. die Zusammenarbeit zwischen Behörden, lokalen Unternehmen, Sportorganisationen, Umweltorganisationen und anderen einschlägigen Interessenträgern auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Entwicklung eines nachhaltigen Sporttourismus spielen kann, einschließlich durch verbesserte Koordinierung, Wissensaustausch und den Austausch bewährter Verfahren;
18. Sporttourismus durch die Begünstigung von sozialer Interaktion und Inklusion, Vertrauen, Kontakten und Dialog zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit verschiedenem Hintergrund die Förderung von gegenseitigem Verständnis, Gleichstellung der Geschlechter, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, interkulturellem Dialog und zwischenmenschlichen Kontakten verbessern kann, einschließlich als Instrument der Sportdiplomatie;
19. Sporttourismus zur Verwirklichung mehrerer Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen beitragen kann, nämlich zu den Zielen 1, 3, 5, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16 und 17, wenn er nachhaltig und inklusiv entwickelt und umgesetzt wird —

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, AUF GEEIGNETER EBENE

20. die Nutzung eines strategischen und integrierten Ansatzes für die Entwicklung des Sporttourismus in Betracht zu ziehen, indem die Sport-, Tourismus- und Nachhaltigkeitspolitik aufeinander abgestimmt und die einschlägigen Ziele der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung für 2030 berücksichtigt werden;
21. europäische, internationale und grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden durch bestehende Unionsprogramme, regionale Partnerschaften, Netzwerke und gemeinsame Initiativen anzuregen und einen koordinierten und sektorübergreifenden Ansatz sicherzustellen, der auch öffentlich-private Partnerschaften sowie Partnerschaften mit dem Freiwilligensektor umfasst, um Innovation und langfristige Nachhaltigkeit bei der Entwicklung des Sporttourismus zu fördern;

22. gegebenenfalls im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und verfügbaren Finanzrahmen die Möglichkeit zu prüfen, angemessene Finanzmittel bereitzustellen, um Initiativen für nachhaltigen Sporttourismus zu unterstützen, einschließlich Kapazitätsaufbau, Mobilitätslösungen und Infrastrukturentwicklung, digitale Innovation, Forschung, und grenzübergreifende Kooperationsprojekte, wobei Kohärenz mit den Prioritäten der Union und bestehenden Finanzierungsinstrumenten zu gewährleisten ist;
23. es in Betracht zu ziehen, sportbezogene touristische Aktivitäten zu bewerben, einschließlich aktiver Mobilität, um bei Besucherinnen und Besuchern sowie lokalen Gemeinschaften, einschließlich unterrepräsentierter oder gefährdeter Gruppen und Personen, zur Teilnahme an körperlicher Aktivität anzuregen – falls möglich durch Synergien mit einschlägigen Initiativen der Union, da der größte Nutzen für die Gesundheit erzielt wird, wenn die am wenigsten körperlich Aktiven motiviert werden;
24. diversifizierten Sporttourismus als Instrument für die nachhaltige Entwicklung und die Vermarktung der Reiseziele, einschließlich weniger besuchter Regionen und Randgebiete, anzuregen, und gleichzeitig nachhaltige Verkehrslösungen, Konnektivität und Zugänglichkeit zu fördern und Synergien mit anderen alternativen und besonderen Formen des Tourismus zu unterstützen, um die Saisonabhängigkeit zu verringern, die Belastung der Gebiete zu senken und dazu beizutragen, Umweltzerstörung und soziale Herausforderungen zu verhindern;
25. ökologisch verantwortungsvolle Verfahren bei der Organisation und Durchführung von Tätigkeiten des Sporttourismus zu fördern, wobei ein Schwerpunkt auf die Einbeziehung lokaler Gemeinschaften zu legen ist und die Klimaresilienz sowie die langfristigen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind, und die Entwicklung und Instandhaltung nachhaltiger Infrastrukturen und Dienstleistungen anzuregen, wobei die ökologische Belastbarkeit zu berücksichtigen und Besucherströme zu steuern sind, insbesondere über große Entfernungen, um Überfüllung zu vermeiden;
26. Sensibilisierungsinitiativen für Besucherinnen und Besucher sowie Organisatorinnen und Organisatoren sowie Schulungen zu Umweltschutzfragen für Berufstätige im Sporttourismus zu fördern;

27. in Betracht zu ziehen, Forschung und Wissensentwicklung durch die Sammlung und den Austausch von Daten über ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeitsindikatoren für den Sporttourismus, einschließlich Markttrends, als Teil breiter angelegter Überwachungsrahmen für die Nachhaltigkeit des Tourismus anzuregen, falls möglich unter Verwendung bestehender vergleichbarer und harmonisierter Indikatoren. Dies sollte in faktengestützte Entscheidungsfindung einfließen und die langfristige Überwachung der Regierungspolitik unterstützen;
28. gegebenenfalls und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften und ethischen Standards die Nutzung digitaler Instrumente, einschließlich Anwendungen, Plattformen, virtuelle oder erweiterte Realität und KI zu prüfen, um die datengesteuerte und nachhaltige Bewirtschaftung von Tätigkeiten des Sporttourismus und von Reisezielen zu unterstützen, einschließlich für die Überwachung von Besucherströmen und Folgenabschätzungen, wobei die mit diesen Lösungen verbundenen Umweltkosten zu berücksichtigen sind, insbesondere bezüglich Energie- und Wasserverbrauch;

ERSUCHEN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRES ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHS

29. den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Wissen zwischen den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern über die nachhaltige Entwicklung des Sporttourismus zu unterstützen, einschließlich durch strukturierte Plattformen und bestehende Initiativen, und das Verständnis der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu fördern;
30. Leitlinien zu einschlägigen Finanzierungsprogrammen der Union bereitzustellen, unter anderem zu Erasmus+, um nachhaltige, sozial inklusive und innovative Initiativen im Bereich des Sporttourismus zu unterstützen, einschließlich solcher, mit denen grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert wird;
31. gegebenenfalls Forschung und Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Sporttourismus anzuregen, einschließlich der Entwicklung und Nutzung harmonisierter Methoden und Statistiken wie der Tourismus-Satellitenkonten, der Sport-Satellitenkonten, des europäischen Datenraums für den Tourismus und des EU-Tourismus-Dashboards, ohne dabei parallele oder fragmentierte statistische Systeme zu schaffen;
32. die Rolle des Sporttourismus im Zusammenhang mit der EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus zu erörtern;

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG UND INTERESSENTRÄGER AUS DEM SPORTTOURISMUS – UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER VERANTWORTUNG UND DER AUTONOMIE DES SPORTS –,

33. die Beteiligung an langfristigen und strukturierten Partnerschaften und Kooperationen, einschließlich grenzübergreifender und öffentlich-privater Partnerschaften, in Betracht zu ziehen, um nachhaltige Dienstleistungen und Projekte im Bereich des Sporttourismus zu entwickeln, und zu einschlägigen Initiativen der Union zur Förderung der Teilnahme am, Nachhaltigkeit von und Innovation im Sport beizutragen;
34. Freiwilligentätigkeit, ehrenamtliches Engagement und soziale Inklusion in und durch Tätigkeiten und Veranstaltungen des Sporttourismus zu fördern;
35. ökologisch verantwortliche und sozial inklusive Verfahren bei der Planung und Organisation von Tätigkeiten und Veranstaltungen des Sporttourismus zu fördern, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung eines Plans für nachhaltige Mobilität, der Verkehrsregelungen abdeckt;
36. die Nachhaltigkeit, einschließlich nachhaltiger Verkehrsoptionen, die Zugänglichkeit und soziale Verantwortung in die Vermarktung des Sporttourismus zu integrieren, einschließlich durch digitale Instrumente und die Förderung der Nebensaison und regionaler Veranstaltungen, um eine ausgewogene territoriale Entwicklung, hochwertige Arbeitsplätze, den Schutz des Kulturerbes und die langfristige Resilienz der Reiseziele zu unterstützen;
37. gegebenenfalls zur Datenerhebung, Forschung und zum Wissensaustausch beizutragen, um faktenbasierte Politikgestaltung und die kontinuierliche Verbesserung nachhaltiger Sporttourismus-Praktiken zu unterstützen;
38. Sportorganisationen zu ermutigen, dem Green Sport Manifesto im Rahmen der SHARE 2.0-Initiative beizutreten und gemeinsam auf einen ökologisch verantwortungsvolleren und nachhaltigeren Sporttourismus hinzuarbeiten, einschließlich durch die breitere Verbreitung bewährter Verfahren.

Rechtlicher und politischer Rahmen der EU

- Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Dezember 2024 zur Förderung des nachhaltigen Vermächtnisses von Sportgroßveranstaltungen (ABl. C, C/2024/7401, 9.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/7401/oj>)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2023 zum Thema: Entwicklung der Agenda 2030 zur Erreichung der Ziele: Beschleunigung der Lokalisierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (15939/23)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 21. November 2023 zu einem sozialen, grünen und digitalen Wandel (15732/23)
- Schlussfolgerungen vom 1. Dezember 2022 zur Europäischen Agenda für den Tourismus 2030 (15441/22)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 29. November 2022 zu nachhaltiger und zugänglicher Sportinfrastruktur (ABl. C 494 vom 28.12.2022, S. 1).
- Schlussfolgerungen des Rates vom 4. April 2022 zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“ (ABl. C 170 vom 25.4.2022, S. 1)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 3. März 2022 zum Sonderbericht Nr. 27/2021 des Europäischen Rechnungshofs: EU-Unterstützung für den Tourismus –Neue strategische Ausrichtung und besseres Finanzierungskonzept erforderlich (6829/22)
- Entschließung des Rates vom 30. November 2021 zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells (ABl. C 501 vom 13.12.2021, S. 1.)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2021 zu lebenslanger körperlicher Aktivität (ABl. C 501I vom 13.12.2021, S. 1)

- Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Mai 2021 zur Innovation im Sport (ABl. C 212 vom 4.6.2021, S. 2).
- Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2021 zum Thema „Tourismus in Europa im nächsten Jahrzehnt: Nachhaltig, widerstandsfähig, digital, global und sozial“ (8881/21)
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. März 2021 zu der Festlegung einer EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus (ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 106)
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu Verkehr und Tourismus im Jahr 2020 und darüber hinaus (ABl. C 362 vom 8.9.2021, S.55)
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 2019 zur kulturellen Dimension der nachhaltigen Entwicklung (ABl. C 410 vom 6.12.2019, S. 1)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2019 über die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors als Motor für nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt in der EU im nächsten Jahrzehnt (9707/19)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 9. April 2019 zum Thema „Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030“ (8286/19)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2017 zum Thema „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (10370/17)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Juni 2016 zur Erhöhung der Integrität, Transparenz und Good Governance von Sportgroßveranstaltungen (9644/16)

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 2015 zu neuen Herausforderungen und Konzepten für die Förderung des Fremdenverkehrs in Europa (ABl. C 355 vom 20.10.2017, S.71)
 - Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Stärkung des Tourismus durch die Nutzung des europäischen kulturellen, natürlichen und maritimen Erbes (16535/14)
 - Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Oktober 2010 zum Thema "Europa – wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“ (14944/10)
 - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europa – wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus (COM/2010/0352, 30. Juni 2010)
-